

N m t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Breslau, den 5. März

1845.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Lehnserneuerung bei den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer betreffend.

In Folge des Antrages des siebenten Schlesiſchen Provinzial-Landtages, daß bei den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer der Strafe des Lehnsverlustes, als Folge der verabsäumten Lehnserneuerung, Geldstrafen substituirt werden mögen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster an das Königliche Staatsministerium erlassenen Kabinetts-Ordre vom 6. Dezember 1844 zu entscheiden geruht,

daß bei den Lehnen in den vorgedachten Fürstenthümern die Unterlassung des Gesuchs um die Lehnsfähigkeit und die Verabsäumung des rechtzeitigen Gesuchs um Erneuerung des Lehns, insofern hierbei bloß Fahrlässigkeit und kein böser Vorsatz zum Grunde liegt, den Verlust des Lehns nicht zur Folge haben, vielmehr die unterbliebene Nachsuchung der Lehnsfähigkeit und der Erneuerung des Lehns nur als eine Felonie dritter Klasse betrachtet, und als solche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Ehl. I. Tit. 18 §§ 151 u. f. behandelt werden soll.

Breslau, den 28. Februar 1845.

Pl.

Nr. 8. Die Rekurs-Gesuche gegen Bescheide auf Klassen- und Gewerbe-Steuer-Reklamationen betreffend.

Behufs der Abkürzung des bisherigen Verfahrens in Betreff der Rekurs-Gesuche gegen Bescheide der Königlichen Regierungen auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen ist die Anordnung getroffen worden, daß solche Rekurse in Klassensteuersachen bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte, in Gewerbesteuer-Sachen aber in Orten der drei ersten Abtheilungen der Kommunal-Behörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle anfertigt, und aus Orten der vierten Abtheilung dem Landrathsamte zu überreichen sind. Diese Behörden werden — falls die im § 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1840 vorgeschriebene Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurs-Gesuchs beim Eingange des letzteren bereits verstrichen — das Gesuch sogleich zurückweisen. Ist die Rekursfrist aber noch nicht abgelaufen, so werden die vor-

erwähnten Behörden diejenigen Erörterungen ungesäumt vornehmen, welche zur Vorbereitung der höhern Entscheidung dienen.

Breslau, den 20. Februar 1845.

Pl.

N. 9. Die auf den Verkauf von Schaafen aus einer mit den Pocken behafteten Heerde gesetzten Strafe betreffend.

Des Königs Majestät hat durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 11. October 1844 befohlen, daß in Zukunft die durch das Allerhöchste Regulativ vom 27. August 1806 angeordnete Strafe des Verkaufes von Schaafen aus einer mit den Pocken behafteten Heerde von 5 Rthlr. für das verkaufte Stück, dahin geändert werden solle, daß überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl dieses Vergehen mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Rthlr. oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen sei.

In Folge Rescripts der Königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, machen wir dies zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt.

Breslau, den 25. Februar 1845.

I.

Im Kreise Wartenberg haben Se. Durchlaucht der Freie Standesherr, Herr Carl Prinz Biron von Curland, nachstehende Hengste, als:

- a) in Nechau den Glanzrappen-Hengst ohne Abzeichen, King Coal von Robin Hood, aus einer Tremaker Halbblut-Stute, 8 Jahr alt, 5 Fuß groß, englischer Race;
- b) in Domsel den kastanienbraunen Hengst Young Morisco, Sohn des Morisco aus der Niobe, 10 Jahr alt, 5' 4" groß, englischer Race;
- c) in Trembatschau:
 - 1) den dunkelbraunen Halbblut-Hengst mit Stern, Schnippe und linkem weißen Hinterfuß, Souny Sevilian, 7 Jahr alt, 5' 3" groß, englischer Race;
 - 2) den kastanienbraunen Hengst Masaniello, die Krone des rechten Hinterfußes weiß, 11 Jahr alt, 5' groß, englischer Race

als Privatbesitzer pro 1845 aufgestellt.

Breslau, den 22. Februar 1845.

I.

Im Kreise Neumarkt sind als geköhrte Privat-Beschäler aufgestellt worden:

- 1) zu Rammendorf b. N. von dem Freigutbesitzer Wohlfahrt der Schwarzschimmelhengst Figaro, vom Landbeschäler Figaro gefallen;
- 2) zu Nieder-Mois von dem Bauer Hentschel der Fuchs mit Stern, schlesisches Landpferd;
- 3) zu Kostenblat von dem Großbürger Beyer der Schweiffuchs mit weißer Blässe;
- 4) zu Sablath von dem Erbscholtiseibesitzer Laugwitz der lichtbraune Hengst; und
- 5) zu Schabewinkel von dem Bauer Christoph Thomas der Fuchs ohne Abzeichen.

Breslau, den 28. Februar 1845.

I.

Im Kreise Ohlau hat der Bauer Arndt aus Bankau, Brieger Kreises, den lichtbraunen Hengst mit Stern, böhmischer Race, 5 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, zu Röhendorff, als Privatbeschäler für 1845 aufgestellt.

Breslau, den 25. Februar 1845.

I.

Betrifft die Veranstellung einer katholischen Haus-Collecte zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Reinerz.

In Folge Erlasses des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien Herrn Dr. von Merkel Excellenz vom 5. d. M., wonach des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. v. Mts. zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Reinerz, Kreis Glatz, außer einer allgemeinen katholischen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte zu bewilligen und die Anordnung derselben zu befehlen geruht, fordern wir die Herren Landräthe unseres Departements und den Magistrat der hiesigen Haupt- und Residenzstadt hierdurch auf, wegen Veranstellung dieser Collecte bei den katholischen Familien das Erforderliche dergestalt anzuordnen, daß die einkommenden milden Gaben binnen 8 Wochen bei der Königlichen Instituten-Haupt-Kasse, an welche solche nach Vorschrift unserer Amtsblatt-Verfügung vom 16. September 1832 (Stück XXXIX. Nr. 92) unter Beifügung eines Sortenzettels einzusenden, abgeführt sein können. Von der erfolgten Abführung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Einreichung einer Nachweisung des Collecten-Ertrages erwartet.

Breslau, den 12. Februar 1845.

II.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betreffend die Abführung der herrenlosen Massen an die Allgemeine Wittwen-Verpflegung-Anstalt.

Mehrfache Kontraventions-Fälle und die damit verbundenen Weiterungen geben uns Veranlassung, die sämmtlichen Gerichts-Behörden unseres Departements erneuert auf die

Vorschrift sub Nr. 8 des Ministerial-Rescripts vom 30. März 1842 (Ministerial-Blatt Seite 143) zu verweisen:

wonach über die von den Gerichten zur Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse eingezahlten, demnächst aber reclamirten und an sie durch unsere Vermittelung zurückgezahlten herrenlosen Massen jederzeit Deposital-Quittung ertheilt werden muß und bloße Affervaten-Quittungen oder Verhandlungen über die weitere Auszahlung der Gelder nicht genügen.

Es muß daher, insofern bei dem Eingange der zurückgezahlten Geldsumme alsbald deren weitere Verzählung an die competenten Empfänger erfolgen soll, stets die Vereinnahmung des ganzen Betrags zum Depositorio und gleichzeitig seine Verausgabung an die Empfänger verfügt, über die Annahme aber der die Zahlung leistenden Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse Deposital-Quittung ertheilt werden (§§ 85, 109, 117 Tit. II. Deposital-Ordnung).

Hiernach ist künftig genau zu verfahren.

Breslau, den 21. Februar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

P a t e n t i r u n g.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Ebersfeld ist unter dem 19. Februar 1845 ein Patent

auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

C h r o n i k.

Der Kandidat des evangelischen Predigtamtes Marks als Pastor zu Briesse, Delöschken Kreises;

der bisherige General-Substitut Belling in Breslau, als Pastor zu Alt-Kaudten, Steinauer Kreises.

Der auf anderweite sechs Jahre wieder gewählte Rathsherr Gütling in Reichenbach beschäftigt.

Dem vormaligen Schullehrer zu Grossen, Rentwig, ist die interimistisch übertragene katholische Schullehrer- und Cantor-Stelle an demselben Orte definitiv verliehen worden.

Der Schul-Adjuvant Wabnick als evangelischer Schullehrer zu Schenkendorf, Waldburgschen Kreises.